



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 26/2012

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science - mit und ohne praxisbegleitetes Studiensemester - der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 13. September 2012



Herausgegeben am 23. Oktober 2012

**Satzung zur Änderung
der
Prüfungsordnung
für den Studiengang International Business
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science
– mit und ohne praxisbegleitetes Studiensemester -
der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Fachhochschule Köln**

Vom

13. September 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang International Business mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 20. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilung 23/2010) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3** werden in Absatz 4 die Sätze 3 bis 5 gestrichen und es wird ein neuer Absatz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„(5) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im Studiengang International Business endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine vergleichbare Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.“

2. **§ 10** erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anrechnungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.

(4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

3. In § 24 Abs. 1 wird hinter der Nr. „20“ eingefügt:

- „21. Business Ethics
- 22. International Projects“

4. In § 24 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 gestrichen und der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. September 2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 15. Mai 2012 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 5. September 2012.

Köln, den 13. September 2012

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)